

Richtlinie der Stadt Bad Dürkheim zur Förderung der Vereine

Vorstellung im HFWA am 28.11.2023

Überblick

1. Arbeitskreis Vereinsförderung
2. Eckpunkte der Richtlinie
3. Regelung des Bestandschutzes
4. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
5. Zeitplan
6. Weiteres Vorgehen

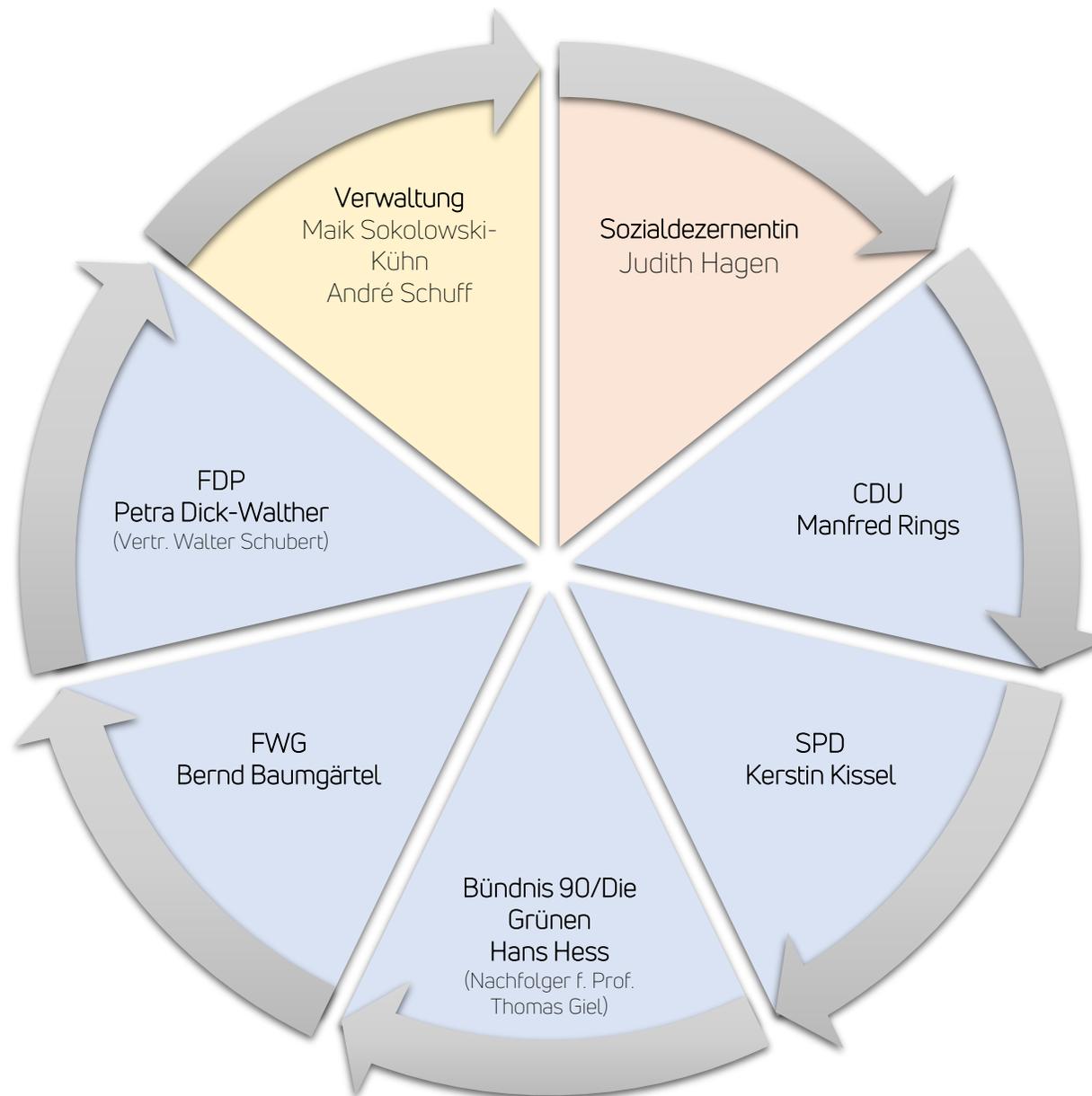
Arbeitskreis Vereinsförderung

Mitglieder

Historie

Arbeitsschritte seit dem Beschluss des Stadtrates im Jahr 2019

Mitglieder



Historie

Mai 2017 - Vorberatung im HFWA

- „Übersicht über städtische Zuschüsse an Vereine und Verbände“ und
- Gründung des AK Vereinsförderung mit Mitgliedern aus allen Fraktionen, der „das weitere Vorgehen berät und konkrete Vorschläge macht“

September 2017

AK Vereinsförderung unter dem Vorsitz der Beigeordneten Heidi Langensiepen (FDP) seine Arbeit auf

Dezember 2017 - Beschluss zur Kenntnisnahme des HFWA:

- Erstellung einer Liste aller Bad Dürkheimer Vereine,
- Erarbeitung von Grundideen einer Vereinsförderung.

Historie

- Am 20.08.2019 beschloss der Stadtrat auf Antrag der FDP-Fraktion:

„Der Stadtrat Bad Dürkheim möchte die Dürkheimer Vereine und das Ehrenamt in Bad Dürkheim stärken und das wichtige Engagement unterstützen. Aus diesem Grunde wird eine Arbeitsgruppe aus allen Fraktionen gebildet und beauftragt:

- die zur Vereinsförderung im Jahr 2017 erarbeiteten Unterlagen **aufzuarbeiten**
- zu **aktualisieren** und
- eine **Förderrichtlinie für die Stadt Bad Dürkheim vorzubereiten** und dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Arbeitsschritte seit dem Beschluss des Stadtrats 2019

Grundprinzipien	Bestandsschutz	Sonderfälle	Integration bestehender Richtlinien	Finanzielle Auswirkungen	Antragsverfahren
<ul style="list-style-type: none">• Gerechtigkeit• Transparenz• Gleichmäßigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Vereine, die nach alten Beschlüsse gefördert werden, verlieren zunächst nichts• Schlechterstellung durch neue RL wird mittels befristeter Sonderförderung ausgeglichen• Kein Antrag erforderlich	<ul style="list-style-type: none">• Vereine, die im Auftrag der Stadt agieren• Bestehende Verträge bleiben bestehen und werden ggf. angepasst	<ul style="list-style-type: none">• Sportförderung• Jugendförderung• Städtepartnerschaften	<ul style="list-style-type: none">• Ermittlung von Mitgliederzahlen der Vereine• Auf dieser Basis: Ermittlung möglicher finanzieller Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none">• Vereinfachung des Verfahrens auf einen Stichtag im Jahr• Abrechnung Vorjahr und gleichzeitige Festsetzung von Vorauszahlungen für das lfd. Jahr• Digitalisierung des Antragsverfahrens

Die Entwicklung dieser Aspekte ermöglicht den Übergang vom „Flickenteppich“ der bisherigen Vereinsförderungen hin zu einer künftig gerechten, transparenten und gleichmäßigen Vereinsförderung.

Wichtige Eckpunkte

Grund- und Mitgliederförderung

- Alle Vereine sollen auf Antrag eine Grundförderung von jährlich 300 €
- Jugendliche je 2,00 €
- Erwachsene je 0,50 €

Investitionsförderung

- auf Antrag möglich – analog zur bestehenden Sportförderrichtlinie

Objektbetriebskosten

- auf Antrag möglich – analog zur bestehenden Sportförderrichtlinie

Klimaschutz

- wird in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Investitionsförderung und der Jugendförderung gefördert.

Anpassung bisheriger Fördersätze

- Unterhaltung der Sportanlagen Erhöhung um 10 %
- Km-Pauschalen Jugendförderung Anpassung von 0,22 auf 0,30 €/km
- Erhöhung der Pauschalen für Fahrten in die Partnerstädte

Antragsverfahren

- Zukünftig sollen alle Anträge auf Förderung bis zum 31. Mai eines Jahres gestellt werden.
- Das Antragsverfahren selbst wird digitalisiert.
- [Link zum neuen Verfahren](#)

Übergang

- Alte Richtlinien verlieren mit Inkrafttreten der neuen ihre Gültigkeit.
- Alte Stadtratsbeschlüsse werden mit neuer RL aufgehoben (siehe Anlage SoFö)
- Bestehende Verträge bleiben bestehen oder werden angepasst (Mietverträge)



Bestandsschutz

Bestandsschutz

„2.2 Bestandsschutz

Vereine, die bisher Vereinsförderung erhalten haben, werden durch diese Richtlinie nicht benachteiligt. Bestehende Nachteilsausgleiche werden nach drei Jahren auf den Prüfstand gestellt und müssen entsprechend der Richtlinie neu beantragt werden.“

„7 Zusatzförderung in besonderen Fällen

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung in besonderen Fällen über eine zusätzliche Förderung. Sonderzuschüsse unterliegen insbesondere folgenden Voraussetzungen:

- Antrag mit ausführlicher Begründung
- Die Förderung muss dem gemeinnützigen Vereinszweck dienen
- Bedingungen der Förderung werden in einem Bescheid festgelegt“

Bestandsschutz

In welchen Fällen kommt dieses Prinzip im Wesentlichen in Frage?

Alte Förderzusagen (zB HFA Beschlüsse aus den 1980'ern)

- Vereine, die bisher sonstige finanzielle Förderungen bekommen haben, bekommen diese im gleichen Maße weiterhin.
- Rechnerisch wird die neue Grund- und Mitgliederförderung entsprechend in Abzug gebracht, wenn diese sonst den Verein zusätzlich in Vorteil bringen würde.
- Bescheide zur ausgleichenden Sonderförderung werden für den Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie ausgestellt. Danach muss die Sonderförderung vom Verein neu beantragt werden.

Mietverträge

- Es soll für bisher überlassene Mietobjekte eine „fremdübliche“ Miete erhoben werden („Freundschaftspreis“). Mit den betreffenden Vereinen werden seitens der Verwaltung Gespräche über die Verfahrensweise geführt. Kostenfreie Überlassungen soll es nicht mehr geben.
- Zum Bestandsschutz sollen für die anfallenden Kosten (Mieten, Baubetriebshofleistungen etc.) ausgleichende Sonderförderungen erteilt werden.
- Bescheide zur ausgleichenden Sonderförderung werden für den Zeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie ausgestellt. Danach muss die Sonderförderung vom Verein neu beantragt werden

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Grund- und Mitgliederförderung

- Alle Vereine sollen auf Antrag eine Grundförderung von jährlich 300 € $133 \text{ Vereine} \times 300,00 \text{ €} = 39.900,00 \text{ €}$
- Jugendliche je 2,00 € $1363 \text{ Jugendliche} \times 2,00 \text{ €} = 2.726 \text{ €}$
- Erwachsene je 0,50 € $10.517 \text{ Erwachsene} \times 0,50 \text{ €} = 5.258 \text{ €}$

Investitionsförderung

- auf Antrag möglich – analog zur bestehenden Sportförderrichtlinie

Objektbetriebskosten

- auf Antrag möglich – analog zur bestehenden Sportförderrichtlinie

Klimaschutz

- wird in verschiedenen Bereichen wie z.B. der Investitionsförderung und der Jugendförderung gefördert.

Anpassung bisheriger Fördersätze

- Unterhaltung der Sportanlagen Erhöhung um 10 %
- Km-Pauschalen Jugendförderung Anpassung von 0,22 auf 0,30 €/km
- Erhöhung der Pauschalen für Fahrten in die Partnerstädte

Antragsverfahren

- Zukünftig sollen alle Anträge auf Förderung bis zum 31. Mai eines Jahres gestellt werden.
- Das Antragsverfahren selbst wird digitalisiert.
- Link zum neuen Verfahren

Übergang

- Alte Richtlinien verlieren mit Inkrafttreten der neuen ihre Gültigkeit.
- Alte Stadtratsbeschlüsse werden mit neuer RL aufgehoben (siehe Anlage SoFö)
- Bestehende Verträge bleiben bestehen oder werden angepasst (Mietverträge)

Grundförderung 48.000€

Bisherige SpoFöRi - 5.500 €

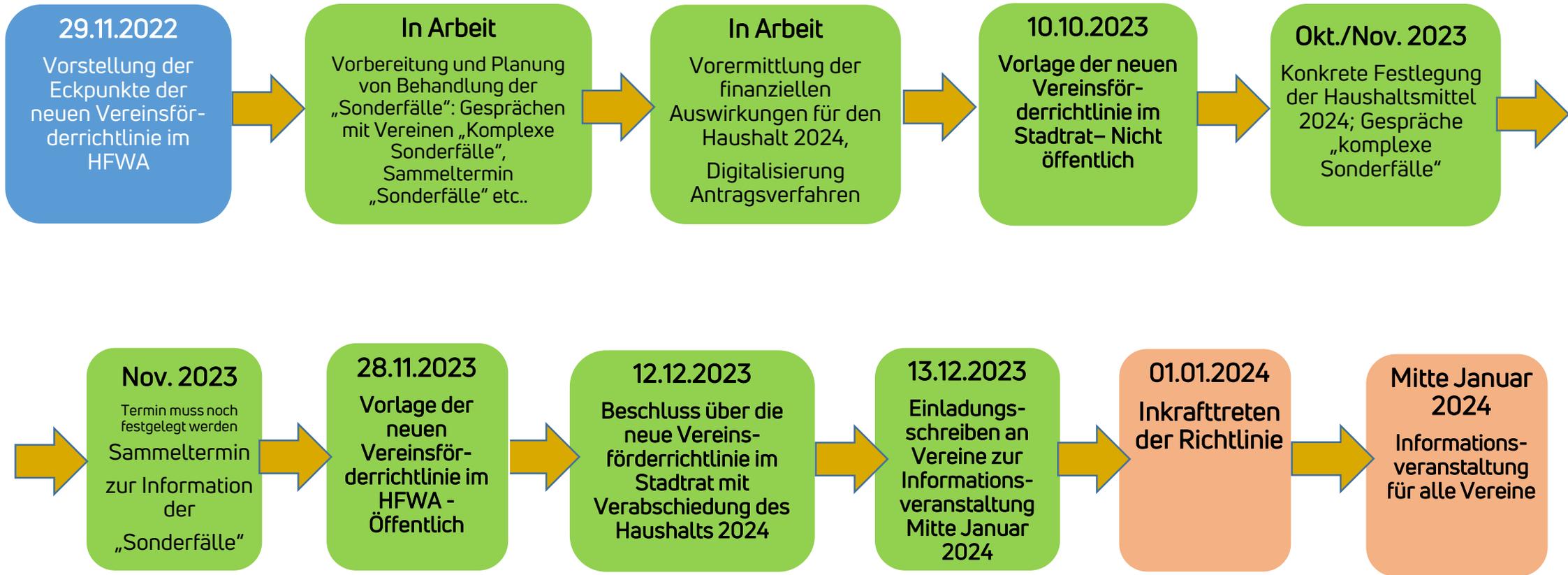
Objektkostenpauschale +6.000 €

Erhöhung Fördersätze +11.500 €

Summe: 60.000 €

Zeitplan

Zeitplan



Zeitplan

Im Prozess:

- Gesprächen mit Vereinen „Komplexe Sonderfälle“
- Erarbeitung der Rahmenbedingungen für eine Online-Antragstellung und damit einer Digitalisierung des Antragsverfahrens

ab Vorstellung Stadtrat 10.10.2023:

- Konkrete Festlegung der Haushaltsmittel 2024
- Sammeltermin zur Information restliche „Sonderfälle“

nach dem Stadtratsbeschluss im Dezember 2023:

- Verschickung der Einladung an alle Vereine zur Informationsveranstaltung Mitte Januar 2024 mit kurzer schriftlicher Erläuterung der anstehenden Veränderungen und der Zeitachse

ab Inkrafttreten der Richtlinie 01.01.2024:

- Mitte Januar Informationsveranstaltung für alle Vereine
- Mietverträge für „Sonderfälle“ erstellen und Förderbescheide rückwirkend zum 1.1.2024 ausstellen



Fragen